

**Amtliche
Mitteilungen
der
FernUniversität
in Hagen
Nr. 04/2023**

Hagen, 16. Februar 2023

Inhalt

- 1. Fünfte Änderung der Prüfungsordnung für den
weiterbildenden Masterstudiengang „Hagener Masterstudium Management“
an der FernUniversität in Hagen vom 08. Februar 2023
(Komplettfassung) 3**
- 2. Prüfungsordnung für die
weiterbildenden Zertifikatsprogramme zum „Hagener Management Studium“
an der FernUniversität in Hagen vom 08. Februar 2023 25**





**Fünfte Änderung der Prüfungsordnung
für den weiterbildenden Masterstudiengang
„Hagener Masterstudium Management“
an der FernUniversität in Hagen
vom 08. Februar 2023
(Komplettfassung)**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und der §§ 62 Abs. 3, 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes betreffend die Mitgliedschaft der Universitätskliniken im Arbeitgeberverband des Landes vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), in Kraft getreten am 01. Juli 2022, wird die Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Hagener Masterstudium Management“ vom 22. Mai 2012 in der Fassung vom 31. Januar 2019 wie folgt geändert:

Inhalt

Teil I	Allgemeines	4
§ 1	Ziele und Inhalte des weiterbildenden Masterstudienganges	4
§ 2	Abschlussgrad	4
Teil II	Dauer und Umfang, Bewerbung, Einschreibung und Aufbau	4
§ 3	Dauer und Umfang des weiterbildenden Masterstudienganges	4
§ 4	Bewerbung, Zugangsvoraussetzungen und Entgelte	4
§ 5	Aufbau des weiterbildenden Masterstudienganges	5
Teil III	Leistungsnachweise, Prüfungen und Zeugnisse	5
§ 6	Studien- und Prüfungsleistungen und Leistungspunkte	5
§ 7	Einsendearbeiten	6
§ 8	Seminare, vergleichbare Leistungen, Unternehmensplanspiel und wissenschaftliches Kolloquium	6
§ 9	Modulprüfungen	7
§ 10	Schriftliche Modulprüfungen im Onlineformat	7
§ 11	Seminare, vergleichbare Leistungen, Unternehmensplanspiel und wissenschaftliches Kolloquium im Onlineformat	8
§ 12	Modul „Fachspezifische Übung“	9
§ 13	Abschlussmodul	10
§ 14	Masterarbeit	10
§ 15	Wiederholung von Studien- und Prüfungsleistungen	11
§ 16	Nachteilsausgleich	12
§ 17	Abschlussart, Bildung der Gesamtnote und Zeugnisse	12
§ 18	Zusätzliche Module	13
Teil IV	Bewertungsmaßstäbe, Täuschung, Anerkennung	13
§ 19	Bewertung der Prüfungsleistungen	13
§ 20	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	13
§ 21	Ungültigkeit der Prüfung, Aberkennung des Mastergrades	14
§ 22	Einsicht in die Prüfungsakte	14
§ 23	Anerkennung von Prüfungsleistungen	14
Teil V	Organe	15
§ 24	Prüfungskommission, Prüfungsausschuss	15
§ 25	Prüfende	16
Teil VI	Schlussbestimmungen	16
§ 26	Übergangsregelung	16
§ 27	In-Kraft-Treten und Veröffentlichung	16
Anlagen		15



Teil I Allgemeines

§ 1 Ziele und Inhalte des weiterbildenden Masterstudienganges

- (1) Der weiterbildende Masterstudiengang „Hagener Masterstudium Management“ dient der wissenschaftlichen Vertiefung und der berufsbezogenen Erweiterung von Fachkenntnissen und Erfahrungen auf den Gebieten der Betriebswirtschaftslehre sowie managementrelevanten Gebieten der Wirtschaftsinformatik. Die Studierenden sollen vor allem grundlegende Begriffe, Konzepte und Methoden des Managements sowie den aktuellen Kenntnisstand und neuere Entwicklungen der Managementlehre erlernen. Darüber hinaus verfolgt der weiterbildende Masterstudiengang das Ziel, die Studierenden zum Lösen komplexer, managementbezogener Problemstellungen unter Berücksichtigung informationstechnologischer und interkultureller Rahmenbedingungen zu befähigen.
- (2) Der weiterbildende Masterstudiengang ist als berufsbegleitendes Fernstudium konzipiert. Er baut auf einem abgeschlossenen Erststudium, das kein wirtschaftswissenschaftliches sein muss, auf und bildet eine postgraduale Weiterqualifizierung mit universitärem Masterabschluss.
- (3) Der weiterbildende Masterstudiengang „Hagener Masterstudium Management“ wird mit wählbaren Studiengangsausrichtungen (Anlage 4) angeboten.

§ 2 Abschlussgrad

Für den erfolgreichen Abschluss des weiterbildenden Masterstudienganges mit einer General Management-Ausrichtung wird durch die Fakultät für Wirtschaftswissenschaft der FernUniversität in Hagen der akademische Grad „Master of Science (M.Sc.)“ verliehen. Bei einer Absolvierung des weiterbildenden Masterstudienganges mit einer fachvertiefenden (also fachspezifischen) Studiengangsausrichtung wird der akademische Grad „Master of Arts (M.A.)“ verliehen. Die für die einzelnen Studiengänge vergebenen Abschlussbezeichnungen sind in Anlage 4 aufgeführt.

Teil II Dauer und Umfang, Bewerbung, Einschreibung und Aufbau

§ 3 Dauer und Umfang des weiterbildenden Masterstudienganges

- (1) Die Regelstudienzeit für den weiterbildenden Masterstudiengang beträgt unter Berücksichtigung der Erfüllung der formalen Zulassungsvoraussetzungen der Bewerbenden drei, vier oder fünf Semester. Diese Zeit schließt jeweils die Abschlussprüfung (Abschlussmodul) mit ein. Es besteht die Möglichkeit, die Studienzeit auf Antrag individuell zu verkürzen oder zu verlängern.
- (2) Der Studienumfang beträgt bei einer Regelstudienzeit von
 - drei Semestern 1.500 Arbeitsstunden und wird mit 60 ECTS-Punkten gewichtet,
 - vier Semestern 2.250 Arbeitsstunden und wird mit 90 ECTS-Punkten gewichtet,
 - fünf Semestern 3.000 Arbeitsstunden und wird mit 120 ECTS-Punkten gewichtet.

Ein ECTS-Punkt entspricht einem Arbeitsaufwand (Workload) von 25 Arbeitsstunden.

§ 4 Bewerbung, Zugangsvoraussetzungen und Entgelte

- (1) Die Bewerbung zum weiterbildenden Masterstudiengang „Hagener Masterstudium Management“ erfolgt schriftlich beim Hagener Institut für Managementstudien e.V. (HIMS), Institut an der FernUniversität in Hagen.
- (2) Eingeschrieben werden können Bewerbende, die ein anerkanntes Hochschulstudium abgeschlossen haben und eine postgraduale Berufserfahrung im Wirtschafts-, Verwaltungs- oder Nonprofitbereich wie folgt nachweisen können:
 - abgeschlossenes, anerkanntes Hochschulstudium mit mindestens 240 ECTS-Punkten und eine mindestens dreijährige postgraduale Berufserfahrung mit Managementbezug für die Einschreibung in den dreisemestrigen Masterstudiengang mit 60 ECTS-Punkten,
 - abgeschlossenes, anerkanntes Hochschulstudium mit mindestens 210 ECTS-Punkten und eine mindestens einjährige postgraduale Berufserfahrung für die Einschreibung in den viersemestrigen Masterstudiengang mit 90 ECTS-Punkten,



- abgeschlossenes, anerkanntes Hochschulstudium mit mindestens 180 ECTS-Punkten und eine mindestens einjährige postgraduale Berufserfahrung für die Einschreibung in den fünfsemestrigen Masterstudiengang mit 120 ECTS-Punkten.
- (3) Der Bewerbung müssen Nachweise über die Erfüllung der benannten Zugangsvoraussetzungen beigelegt sein. Die Hochschulabschlusszeugnisse sind in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Die Überprüfung der Zugangsvoraussetzungen und die Einschreibung in den Masterstudiengang obliegen dem Studierendensekretariat der FernUniversität in Hagen.
- (4) Die Einschreibung der Bewerbenden in den weiterbildenden Masterstudiengang an der FernUniversität in Hagen erfolgt als Weiterbildungsstudierende und Weiterbildungsstudierender und ist jederzeit möglich.
- (5) Für die Teilnahme am weiterbildenden Masterstudiengang „Hagener Masterstudium Management“ werden Entgelte erhoben. Die Zusammensetzung und die Höhe der Entgelte sind in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelt, die auf der Homepage des Studienganges und in den Anmeldeunterlagen veröffentlicht sind.

§ 5 Aufbau des weiterbildenden Masterstudienganges

- (1) Der weiterbildende Masterstudiengang „Hagener Masterstudium Management“ ist modular aufgebaut. In allen drei Programmvarianten (60, 90 und 120 ECTS-Punkte) besteht die Möglichkeit, wahlweise einen der angebotenen Studiengänge zu absolvieren. Der Umfang der je nach Programmvariante zu belegenden Module ist aus den jeweiligen Studienplänen ersichtlich (Anlage 1–3).
- (2) Die zu absolvierenden Module sind unterschiedlichen Studienfächern zugeordnet. Näheres regelt das Modulhandbuch des weiterbildenden Masterstudienganges „Hagener Masterstudium Management“ in seiner jeweils aktuellen Fassung.
- (3) Module umfassen eine unterschiedliche Auswahl aus Studientexten, ergänzenden wissenschaftlichen Lehrmaterialien, Einsendearbeiten, Seminaren, Übungen, wissenschaftlichen Fachgesprächen und Modulprüfungen. Module im Studienfach 3 beinhalten ein Unternehmensplanspiel. Näheres regeln die jeweiligen Studienpläne (Anlage 1-3) sowie das Modulhandbuch.
- (4) Zusätzlich zu den Modulen zu den einzelnen Studienfächern ist das Modul „Fachspezifische Übung“ und das Abschlussmodul zu absolvieren.

Teil III Leistungsnachweise, Prüfungen und Zeugnisse

§ 6 Studien- und Prüfungsleistungen und Leistungspunkte

- (1) In jedem Semester des weiterbildenden Masterstudienganges müssen modulbezogene Studien- und/oder Prüfungsleistungen erbracht werden, denen bestimmte ECTS-Punkte zugeordnet sind. Die ECTS-Punkte werden nur dann vergeben, wenn die entsprechend vorgesehenen Leistungen zu den jeweiligen Modulen erfolgreich erbracht worden sind. Studienleistungen sind schriftliche, mündliche und/oder praktische Leistungen, die von den Studierenden im Zusammenhang mit der Bearbeitung eines Moduls erbracht werden. Zu den Studienleistungen zählen die Einsendearbeiten, Seminare und vergleichbaren Leistungen (Übungen, wissenschaftliche Fachgespräche) sowie beim Unternehmensplanspiel die Teilnahme an der Auftaktveranstaltung und an der Proberunde. Einsendearbeiten werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Seminare und vergleichbare Leistungen werden mit „teilgenommen“ oder „nicht teilgenommen“ dokumentiert. Prüfungsleistungen sind individuelle schriftliche und/oder mündliche Leistungen, die benotet werden und endnotenrelevant sind. Hierzu zählen die Modulprüfungen und die im Rahmen des Moduls „Fachspezifische Übung“ und des Abschlussmoduls zu erbringenden Leistungen. Die Teilnahme am Unternehmensplanspiel wird mit „erfolgreich teilgenommen“ oder „nicht erfolgreich teilgenommen“ dokumentiert und nicht benotet.
- (2) Für das Erreichen des Masterabschlusses müssen die vorgesehenen Studien- und Prüfungsleistungen zu den Modulen der Studienfächer, das Modul „Fachspezifische Übung“ und das Abschlussmodul gemäß der jeweiligen Studienverlaufspläne (Anlage 1–3) erfolgreich absolviert werden.



- (3) Für den erfolgreichen Abschluss des weiterbildenden Masterstudienganges ist in Abhängigkeit der belegten Programmvariante, für die die Einschreibung erfolgt ist, der Erwerb von insgesamt 60, 90 oder 120 ECTS-Punkten erforderlich. Die Vergabe der ECTS-Punkte ist im jeweiligen Studienplan (Anlage 1–3) und im Modulhandbuch geregelt.

§ 7 Einsendearbeiten

- (1) Einsendearbeiten dienen der angeleiteten Einübung und Anwendung der in den Studientexten, ergänzenden wissenschaftlichen Lehrmaterialien, Seminaren und Übungen vermittelten Inhalte und zur individuellen Studienfortschrittskontrolle.
- (2) Einsendearbeiten werden zu den Modulen der Studienfächer gestellt. Wird gemäß geltendem Studienplan nur das erste Modul eines Studienfachs belegt, so muss die dazugehörige Einsendearbeit erfolgreich bearbeitet werden. Sind zu einem Studienfach gemäß geltendem Studienplan zwei oder drei Module zu absolvieren, so ist zu den ersten beiden Modulen mindestens eine der beiden angebotenen Einsendearbeiten erfolgreich zu bearbeiten. Bei Belegung des dritten Moduls eines Studienfachs muss die jeweilige Einsendearbeit zu diesem Modul erfolgreich bearbeitet werden.
- (3) Zu den Modulen einer fachvertiefenden (also fachspezifischen) Studiengangsausrichtung wird jeweils eine Einsendearbeit gestellt, die erfolgreich bearbeitet werden muss.
- (4) Eine Einsendearbeit ist erfolgreich bearbeitet, wenn mindestens die Hälfte der Punkte erreicht wird.

§ 8 Seminare, vergleichbare Leistungen, Unternehmensplanspiel und wissenschaftliches Kolloquium

- (1) Seminare, vergleichbare Leistungen (Übungen, wissenschaftliche Fachgespräche) und die Veranstaltungen zum Unternehmensplanspiel dienen zur praktischen Übung und zur wissenschaftlichen Diskussion. Diese können entweder im Präsenz- oder Onlineformat durchgeführt werden. Die Studierenden werden vor Semesterbeginn über das angebotene Format informiert.
- (2) Seminare und vergleichbare Leistungen werden zu verschiedenen Modulen der Studienfächer angeboten. Wird gemäß geltendem Studienplan nur das erste Modul eines Studienfachs belegt, so ist die Teilnahme am angebotenen Seminar oder einer angebotenen vergleichbaren Leistung verpflichtend. Sind zu einem Studienfach gemäß geltendem Studienplan zwei oder drei Module zu absolvieren, so ist zu den ersten beiden Modulen die Teilnahme an mindestens einem der angebotenen Seminare oder einer der angebotenen vergleichbaren Leistungen verpflichtend. Bei Belegung des dritten Moduls eines Studienfachs ist die Teilnahme an der Übung oder vergleichbaren Leistung zu diesem Modul verpflichtend. Die Teilnahme an den Veranstaltungen zum Unternehmensplanspiel ist verpflichtend.
- (3) Zu den Modulen einer fachvertiefenden (also fachspezifischen) Studiengangsausrichtung und zum Modul „Fachspezifische Übung“ werden freiwillige und unbenotete wissenschaftliche Fachgespräche angeboten.
- (4) Zu dem Modul „Fachspezifische Übung“ wird zusätzlich ein wissenschaftliches Kolloquium entweder im Präsenz- oder Onlineformat durchgeführt. Die Teilnahme hieran ist verpflichtend. Die im Kolloquium erbrachten Leistungen werden benotet. Die Prüfenden stimmen mit den Studierenden das Format ab.
- (5) Ist Studierenden in begründeten Ausnahmefällen (z.B. nicht chronische Krankheit, berufliche Nichtabkömmlichkeit) eine Teilnahme an einem Seminar oder einer vergleichbaren Leistung nicht möglich, so kann alternativ eine schriftliche Ersatzleistung zu einem vorgegebenen Thema bearbeitet werden. Das Thema für eine schriftliche Ersatzleistung wird den Studierenden auf ihren formlosen Antrag an die Geschäftsstelle des HIMS hin durch diese zur Verfügung gestellt. Die Bearbeitungszeit beträgt vier Wochen. Der Umfang einer schriftlichen Ersatzleistung ist auf vier DIN A4-Seiten (reiner Textteil) bei ca. 2.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen) pro Seite, 1,5fachem Zeilenabstand und Schriftgröße 12 begrenzt.



- (6) Das Erbringen einer schriftlichen Ersatzleistung ist zum Modul „Fachspezifische Übung“ und zu den Modulen des Unternehmensplanspiels nicht möglich.

§ 9 Modulprüfungen

- (1) Die Module der Studienfächer, einschließlich der zu den fachvertiefenden (also fachspezifischen) Studiengangsrichtungen, werden mit Ausnahme der Module zum Unternehmensplanspiel mit schriftlichen Modulprüfungen (Klausuren) abgeschlossen. Die schriftlichen Modulprüfungen können entweder im Präsenz- oder Onlineformat durchgeführt werden. Die Studierenden sollen vier Wochen vor dem Prüfungstermin über das angebotene Format informiert werden.
- (2) Bei der Belegung des ersten und zweiten Moduls eines Studienfachs werden diese beiden Module am Ende des zweiten Moduls mit einer schriftlichen Modulprüfung im Umfang von insgesamt 60 Minuten abgeschlossen. Bei Belegung des dritten Moduls eines Studienfachs wird dieses mit einer schriftlichen Modulprüfung im Umfang von 30 Minuten abgeschlossen.
- (3) Die Module einer fachvertiefenden (also fachspezifischen) Studiengangsrichtung werden jeweils mit einer 30-minütigen schriftlichen Modulprüfung abgeschlossen.
- (4) Wird für eine schriftliche Modulprüfung ganz oder teilweise das Multiple-Choice-Format gewählt, so müssen die Erstellung der Aufgaben sowie die Festlegung der zutreffenden Antworten durch zwei Prüfende erfolgen. Über das Prüfungs- und Bewertungsverfahren werden die Studierenden vor der Teilnahme an den schriftlichen Modulprüfungen informiert.
- (5) Die Termine zu den schriftlichen Modulprüfungen sollen zu Semesterbeginn bekanntgegeben werden. Die Prüfungskommission kann festlegen, dass die schriftlichen Modulprüfungen zu Einheiten gebündelt an einem Termin abzulegen sind. Näheres regelt die Prüfungskommission.
- (6) Jede schriftliche Modulprüfung ist von einer prüfenden Person zu bewerten. Eine schriftliche Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist. Nach Absolvierung der beiden schriftlichen Modulprüfungen der ersten drei Module eines Studienfachs wird aus den beiden erzielten Noten eine Gesamtnote gebildet. Dabei ist die schriftliche Modulprüfung bestanden, wenn das arithmetische Mittel aus den beiden erzielten Noten mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) ergibt.
- (7) Das Ergebnis der schriftlichen Modulprüfung soll den geprüften Personen nach spätestens sechs Wochen mitgeteilt werden.
- (8) Die Mitteilung, ob die Teilnahme am Unternehmensplanspiel erfolgreich war oder nicht, soll den Studierenden spätestens sechs Wochen nach Ende des Moduls mitgeteilt werden.

§ 10 Schriftliche Modulprüfungen im Onlineformat

- (1) Schriftliche Modulprüfungen können unter den nachfolgend genannten Bedingungen auch im Onlineformat angeboten werden.
- (2) Die schriftliche Modulprüfung im Onlineformat wird nach erfolgter Prüfungszulassung am Prüfungstermin ortsunabhängig ohne Aufsichtsperson auf Seiten der Studierenden abgelegt. Die Prüfung erfolgt insbesondere über das Online-Übungssystem bzw. die Lernumgebung Moodle der Hochschule. Bei der Anmeldung im Portal identifizieren sich die Studierenden mit ihren persönlichen Zugangsdaten und erhalten dort Zugriff auf die Prüfungsaufgaben. Die Bearbeitung der Prüfungsaufgaben erfolgt durch die Erstellung einer lokalen Datei auf dem Computer der Studierenden oder durch Eingabe und Speicherung von Daten direkt im Portal; eine Kombination der beiden Eingabewege ist zulässig. Die Lösung wird spätestens unmittelbar nach dem Ende der Bearbeitungszeit im Portal durch das Hochladen der Ergebnisdatei und/oder das Speichern und Absenden von Eingaben zur Bewertung eingereicht.
- (3) Die Bearbeitungszeit für eine Modulprüfung im Onlineformat entspricht der in der Prüfungsordnung festgelegten Bearbeitungszeit für eine Modulprüfung im Präsenzformat. Ist eine örtlich erstellte Ergebnisdatei in das Portal hochzuladen, so ist für das Abspeichern, ggf. Konvertieren in ein zulässiges Dateiformat sowie die Übertragung der Ergebnisdatei in das Online-Übungssystem (Upload) eine Nachbearbeitungszeit von weiteren 10 Minuten vorzusehen. Eine über diese Vorgaben



hinausgehende längere Prüfungszeit kann festgesetzt werden. Maßgebliche Zeit für den Beginn und das Ende der Prüfung ist die Systemzeit des Portals. Die Einhaltung der für die Klausur festgelegten Abgabefrist wird durch den Zeitpunkt der vollständigen Datenübertragung nachgewiesen.

- (4) Die Teilnahme an einer Modulprüfung im Onlineformat ist zwingend mit den nachfolgenden besonderen Pflichten verbunden, denen sich die Studierenden mit ihrer Prüfungsanmeldung unterwerfen:
 - a) Die Studierenden sind verpflichtet, sich für die Dauer einer Modulprüfung im Onlineformat allein in einem Raum aufzuhalten. Sie stellen eigenverantwortlich sicher, dass sie in ihrem Aufenthaltsraum während der Prüfung nicht gestört werden, insbesondere nicht durch Anrufe oder Besuch.
 - b) Die Studierenden halten die erforderliche technische Ausstattung für die Prüfung vor. Diese umfasst einen Computer mit Textverarbeitungsprogramm, einem pdf-Creator, einem pdf-Reader und eine ausreichend stabile Internetverbindung für die Dauer der Prüfung.
 - c) Die Aufgaben sind eigenständig zu bearbeiten. Die Studierenden dürfen während der Prüfung nicht mit Dritten kommunizieren und keine Hilfsmittel nutzen, die nicht ausdrücklich zugelassen sind. Ein Versuch, gegen diese Pflichten zu verstoßen, gilt als Täuschungsversuch und führt zum Nichtbestehen der Prüfung. Die Prüfungsleistungen können sowohl untereinander als auch mit anderen Quellen auf Plagiate hin überprüft werden.
 - d) Treten bei einer Modulprüfung im Onlineformat technische oder sonstige Störungen auf, so obliegt es den Studierenden, diese umgehend beim Prüfungsamt anzuzeigen. Dabei ist das Ziel zu verfolgen, die Störung umgehend zu beseitigen und die Prüfung ordnungsgemäß fortzusetzen. Kann die Störung nicht zeitnah behoben werden, so gewährt das Prüfungsamt auf Antrag einen nachträglichen Rücktritt von der Prüfung, wenn die Störung nicht vom Studierenden zu vertreten war; die Prüfung gilt in diesem Fall als nicht unternommen. Die Gründe für den Rücktritt und die für ein Verschulden relevanten Umstände sind von den Studierenden umgehend, spätestens am Tag nach der Modulprüfung im Onlineformat beim Prüfungsamt anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Legen die von den Studierenden dargelegten technischen Störungen nahe, dass die jeweiligen technischen Bedingungen für eine Modulprüfung im Onlineformat nicht geeignet sind, so kann das Prüfungsamt die Zulassung zu weiteren Modulprüfung im Onlineformat ablehnen; den betroffenen Studierenden ist in diesem Fall eine Alternative wie z.B. die Ablegung der Modulprüfung in geeigneten Räumlichkeiten der FernUniversität anzubieten.
- (5) Die Prüfungskommission informiert die Studierenden in geeigneter Form über ihr Angebot an Modulprüfungen im Onlineformat. Dies soll auch Informationen zum Ablauf des Prüfungsverfahrens, zur Prüfungsanmeldung und den Möglichkeiten für einen Test der Verbindung umfassen.

§ 11 Seminare, vergleichbare Leistungen, Unternehmensplanspiel und wissenschaftliches Kolloquium im Onlineformat

- (1) Seminare, vergleichbare Leistungen und die Veranstaltungen zum Unternehmensplanspiel können unter den nachfolgend genannten Bedingungen auch im Onlineformat durchgeführt werden.
- (2) Seminare, vergleichbare Leistungen und die Veranstaltungen zum Unternehmensplanspiel im Onlineformat sind Veranstaltungen, bei wissenschaftlichen Kolloquien Prüfungsgespräche, unter Abwesenden über eine von der Hochschule gestellte Kommunikationssoftware. Ein wissenschaftliches Kolloquium kann sowohl als Einzelprüfung als auch als Gruppenprüfung erfolgen. Die Teilnahme an einem wissenschaftlichen Kolloquium ist für alle Beteiligten ortsunabhängig auch ohne Aufsichtsperson auf Seiten der Studierenden möglich.
- (3) Die Zulassung zu einem Seminar oder einer vergleichbaren Leistung, zu den Veranstaltungen zum Unternehmensplanspiel und zum wissenschaftlichen Kolloquium im Onlineformat erfolgt im Einverständnis aller Beteiligten zum Videoformat. Studierende erteilen ihr Einverständnis durch ihre Anmeldung zu einem Seminar oder einer vergleichbaren Leistung, zu den Veranstaltungen zum Unternehmensplanspiel und zum wissenschaftlichen Kolloquium im Onlineformat.



- (4) Die Durchführung eines Seminars, einer vergleichbaren Leistung, der Veranstaltungen zum Unternehmensplanspiel und eines wissenschaftlichen Kolloquiums im Onlineformat ist zwingend mit den nachfolgenden besonderen Mitwirkungspflichten verbunden, denen sich die Beteiligten mit ihrer Zustimmung zum Videoformat unterwerfen:
- a) Die Studierenden sind verpflichtet, sich für die Dauer des Seminars, einer vergleichbaren Leistung, der Veranstaltungen zum Unternehmensplanspiel und des wissenschaftlichen Kolloquiums im Onlineformat allein in einem Raum aufzuhalten und die erforderliche technische Ausstattung für eine Ton- und Bild-Kommunikation vorzuhalten. Die erforderliche technische Ausstattung umfasst einen Computer einschließlich Kamera, Mikrofon und Lautsprecher bzw. Headset sowie eine für eine Videokonferenz ausreichende Internetverbindung.
 - b) Alle Beteiligten stellen sicher, dass sie in ihrem Aufenthaltsraum während der Veranstaltung bzw. der Prüfung nicht gestört werden, insbesondere nicht durch Anrufe oder Besuch. Die Kamera hat während der gesamten Veranstaltung eingeschaltet zu bleiben, sofern die Veranstaltungsbetreuung keine anderweitige Regelung trifft.
 - c) Die Studierenden dürfen während des Prüfungsgesprächs im Rahmen des wissenschaftlichen Kolloquiums nicht mit Dritten kommunizieren und keine Hilfsmittel nutzen, die nicht ausdrücklich zugelassen sind. Ein Versuch, gegen diese Pflicht zu verstoßen, gilt als Täuschungsversuch und führt zum Nichtbestehen der Prüfung. Die Prüfenden sollen im Falle eines begründeten Täuschungsverdachts die Prüfung unterbrechen und die Studierenden anhören. Den Studierenden ist die Möglichkeit zu geben, den Täuschungsverdacht zu entkräften, indem sie durch eine geeignete Fokussierung der Kamera eine Kontrolle des Raumes auf weitere Personen oder auf nicht-zugelassene Hilfsmittel hin ermöglichen. Der Täuschungsverdacht und der weitere Ablauf sind im Prüfungsprotokoll zu dokumentieren.
 - d) Alle an einer Prüfung Beteiligten sind verpflichtet, ggf. auftretende technische Störungen schnellstmöglich zu beseitigen. Die Prüfung wird für die Dauer einer Störung unterbrochen; Art und Dauer der Störung werden im Prüfungsprotokoll vermerkt. Im Falle einer kurzzeitigen Unterbrechung soll die Prüfung nach dem Ende der Störung fortgesetzt werden. Im Falle längerer oder mehrfacher Störungen soll die Prüfung abgebrochen werden. Bei Prüfungsabbruch gilt die Prüfung als nicht unternommen, wenn die Störung nicht von der geprüften Person zu vertreten ist. Die Entscheidung über die Fortsetzung der Prüfung trifft die prüfende Person.
 - e) Der Mitschnitt eines Seminars, einer vergleichbaren Leistung, der Veranstaltungen des Unternehmensplanspiels und eines wissenschaftlichen Kolloquiums im Onlineformat, ganz oder auch teilweise, ist allen Beteiligten untersagt.
- (5) Die Prüfungskommission informiert die Studierenden in geeigneter Form über ihr Angebot an Seminaren, vergleichbaren Leistungen, Veranstaltungen zum Unternehmensplanspiel und zu den wissenschaftlichen Kolloquien im Onlineformat. Dies soll auch Informationen zum Ablauf, zur Anmeldung und den Möglichkeiten für einen Test der Verbindung umfassen.

§ 12 Modul „Fachspezifische Übung“

- (1) Als inhaltliche und ggf. methodische Vorbereitung auf die im Rahmen des Abschlussmoduls anzufertigende schriftliche Masterarbeit ist von den Studierenden zuvor das Modul „Fachspezifische Übung“ erfolgreich zu absolvieren.
- (2) Es besteht aus einem Studientext und ggf. ergänzenden wissenschaftlichen Lehrmaterialien zur Vermittlung fachspezifischer Grundlagen zum wissenschaftlichen Arbeiten im Bereich der Wirtschaftswissenschaften, einer von den Studierenden anzufertigenden wissenschaftlichen fachspezifischen Ausarbeitung mit anschließender Präsentation und wissenschaftlicher Diskussion im Rahmen eines wissenschaftlichen Kolloquiums.
- (3) Das Modul „Fachspezifische Übung“ ist in einem wählbaren Studienfach, in dem in der Regel auch die anschließende schriftliche Masterarbeit angefertigt werden soll, zu absolvieren. Die zu prüfende Person kann eine prüfende Person ohne Rechtsanspruch vorschlagen. Wird ein Master-



studienprogramm mit einem gewählten fachvertiefenden (also fachspezifischen) Studiengang absolviert, so ist das Modul „Fachspezifische Übung“ in einem der gewählten fachvertiefenden (also fachspezifischen) Studiengangsausrichtung zugeordneten Studienfach zu absolvieren.

- (4) Im Rahmen des Moduls „Fachspezifische Übung“ ist eine schriftliche fachspezifische Ausarbeitung zu einer wissenschaftlichen Problemstellung innerhalb von 10 Wochen anzufertigen. Auf Antrag kann die Bearbeitungszeit einmalig bis zu zwei Wochen verlängert werden. Die fachspezifische Ausarbeitung dient der vertieften inhaltlichen Auseinandersetzung mit einem Thema auf wissenschaftlichem Niveau. Die zu prüfende Person kann den Prüfenden Themenvorschläge unterbreiten. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung soll 15 DIN A4-Seiten (reiner Textteil) bei etwa 2.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen) pro Seite, 1,5fachem Zeilenabstand und Schriftgröße 12 betragen. Bei der Abgabe der Ausarbeitung hat die vorlegende Person eine Erklärung über die selbstständige Erbringung der Ausarbeitung entsprechend den Vorgaben des HMS abzugeben.
- (5) Die schriftliche fachspezifische Ausarbeitung ist von der prüfenden Person zu beurteilen und zu benoten. Die fachspezifische Ausarbeitung ist bestanden, wenn sie mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.
- (6) Eine bestandene schriftliche Ausarbeitung ist anschließend im Rahmen eines wissenschaftlichen Kolloquiums mündlich und mediengestützt in Form eines wissenschaftlichen Vortrags zu präsentieren. Der Umfang des Vortrags soll 15 Minuten betragen und die sich anschließende Diskussions- und Fragerunde maximal 30 Minuten. Beide mündlichen Leistungen werden von der prüfenden Person benotet und sind bestanden, wenn sie insgesamt mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet werden.
- (7) Aus den Noten der schriftlichen Ausarbeitung und der mündlichen Leistung wird für das Modul „Fachspezifische Übung“ eine Gesamtnote gebildet, in welche die Note der schriftlichen Ausarbeitung mit einem Gewicht von 70 Prozent und die Note der mündlichen Leistungen mit einem Gewicht von 30 Prozent eingeht. Das Gesamtergebnis ist den Studierenden im Anschluss an das wissenschaftliche Kolloquium mitzuteilen.

§ 13 Abschlussmodul

- (1) Das Abschlussmodul besteht aus der Masterarbeit.
- (2) Der Umfang des Abschlussmoduls ist in den Studienplänen zu den jeweiligen Masterstudienprogrammen (Anlage 1–3) geregelt.

§ 14 Masterarbeit

- (1) Gegenstand der schriftlichen Masterarbeit ist eine komplexere ökonomische Problemstellung mit Managementbezug aus dem jeweiligen Studienfach, in dem die Masterarbeit angefertigt wird. Mit der Masterarbeit soll die zu prüfende Person zeigen, dass sie aufgrund der persönlichen Erfahrungen und der im weiterbildenden Masterstudiengang erworbenen Kompetenzen in der Lage ist, eine sinnvolle Verbindung zwischen den Studieninhalten und der beruflichen Praxis herzustellen.
- (2) Die Betreuung der Masterarbeit kann von jeder am „Hagener Masterstudium Management“ beteiligten prüfenden Person übernommen werden. Wird der Masterstudiengang mit einem fachvertiefenden (also fachspezifischen) Studium absolviert, so ist die Masterarbeit in einem der gewählten fachvertiefenden (also fachspezifischen) Studiengangsausrichtung zugeordneten Studienfach zu absolvieren. Die zu prüfende Person kann eine prüfende Person ohne Rechtsanspruch vorschlagen. Das Thema ist mit der jeweiligen prüfenden Person unter Erläuterung der verfolgten Problemstellung, der vorgesehenen Methode und der angestrebten Zielsetzung abzustimmen.
- (3) Das Thema ist so zu formulieren, dass die Bearbeitung innerhalb von 17 Wochen abgeschlossen werden kann. Auf Antrag kann die Bearbeitungszeit einmalig bis zu 6 Wochen verlängert werden. Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Der Umfang der Masterarbeit soll 40 DIN A4-Seiten (reiner



Textteil) bei etwa 2.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen) pro Seite, 1,5fachem Zeilenabstand und Schriftgröße 12 betragen.

- (4) Studierende, die in dem fünfsemestrigen Masterstudienprogramm mit 120 ECTS-Punkten eingeschrieben sind, fertigen eine erweiterte Masterarbeit an. Das Thema ist so zu formulieren, dass die Arbeit innerhalb von 23 Wochen abgeschlossen werden kann. Auf Antrag kann die Bearbeitungszeit einmalig bis zu 9 Wochen verlängert werden. Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 6 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Der Umfang der Masterarbeit beträgt 60 DIN A4-Seiten (reiner Textteil) bei ca. 2.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen) pro Seite, 1,5fachem Zeilenabstand und Schriftgröße 12. Die Regelungen zur Fertigung der Masterarbeit gelten für die erweiterte Masterarbeit entsprechend.
- (5) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die vorlegende Person eine Erklärung über die selbstständige Erbringung der Masterarbeit entsprechend den Vorgaben des HIMS abzugeben.
- (6) Die Masterarbeit ist fristgerecht bei der Geschäftsstelle des HIMS in einfacher, gebundener Print-Ausfertigung und zusätzlich als auslesbare pdf-Datei (ohne jeglichen Passwortschutz) einzureichen. Die erstprüfende Person kann festlegen, dass die Masterarbeit ausschließlich in digitaler Form einzureichen ist. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Masterarbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Aufgabe bei der Post maßgebend (Datum des Poststempels). Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß eingereicht, gilt sie als mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (7) Die schriftliche Masterarbeit wird von zwei Prüfenden bewertet und benotet. Sie ist bestanden, wenn sie mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist. Weichen die Benotungen voneinander ab, wird das arithmetische Mittel aus den beiden Benotungen gebildet und das Ergebnis auf den nächsten zulässigen Notenwert gerundet; liegt das Ergebnis genau zwischen zwei zulässigen Notenwerten, so wird auf die bessere Note gerundet.
- (8) Die Bewertung der Masterarbeit soll den Studierenden spätestens acht Wochen nach Abgabe mitgeteilt werden.

§ 15 Wiederholung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Seminare, vergleichbare Leistungen und die einzelnen Veranstaltungen zum Unternehmensplanspiel können nach vorheriger Anmeldung einmal wiederholt werden. Wissenschaftliche Fachgespräche können mehrmals geführt werden.
- (2) Einsendearbeiten können bei Nichtbestehen beliebig oft wiederholt werden.
- (3) Die schriftlichen Modulprüfungen können bei Nichtbestehen jeweils zweimal wiederholt werden, es sei denn, es wird ein Freiversuch geltend gemacht. Ein Freiversuch bezeichnet die Möglichkeit, eine erstmals innerhalb der jeweils vorgesehenen Regelstudienzeiten absolvierte Modulprüfung ungeachtet des Bestehens oder Nichtbestehens und ohne Anwendung der Wiederholungsregelung einmal zu wiederholen. Bei Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung wird die bessere Note angerechnet. Diese Wiederholung muss zum nächstmöglichen Prüfungstermin nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen. Ein Freiversuch muss mit der Prüfungsanmeldung angezeigt werden. Nicht in Anspruch genommene Freiversuche verfallen. Muss eine Modulprüfung im letzten Versuch angetreten werden, so kann die zu prüfende Person alternativ eine mündliche Prüfungsform wählen. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt 30 Minuten.
- (4) Die fachspezifische Ausarbeitung und das wissenschaftliche Kolloquium im Rahmen des Moduls „Fachspezifische Übung“ sowie die schriftliche Masterarbeit oder die erweiterte Masterarbeit können bei Nichtbestehen jeweils einmal wiederholt werden.
- (5) Die Termine zur Erbringung der zu wiederholenden Studien- und Prüfungsleistungen werden jeweils von der Prüfungskommission festgesetzt.
- (6) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die geforderten Studien- und Prüfungsleistungen nach Ausschöpfung der Wiederholungsmöglichkeiten nicht erbracht worden sind.



- (7) Für die wiederholte Inanspruchnahme von Studien- und Prüfungsleistungen werden Entgelte erhoben. Die Zusammensetzung und Höhe der Entgelte sind in einer Entgeltübersicht in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelt.

§ 16 Nachteilsausgleich

- (1) Studierenden, die auf Grund einer Behinderung oder chronischen Erkrankung oder auf Grund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen an der Ableistung einer Prüfung oder dem Erwerb einer Teilnahmevoraussetzung in der in der Prüfungsordnung vorgesehenen Weise gehindert sind, kann auf Antrag ein angemessener Nachteilsausgleich gewährt werden.
- (2) Hinsichtlich des Mutterschutzes gelten die entsprechenden Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes.
- (3) Im Rahmen des Nachteilsausgleichs kann gestattet werden, eine Prüfung in einer anderen Form, an einem anderen Ort, mit einer anderen Dauer oder mit anderen Hilfsmitteln abzulegen, soweit dies zur Kompensation der Einschränkung erforderlich ist und die Kompensation nicht die durch die Prüfung festzustellende Leistungsfähigkeit betrifft. Der Nachteilsausgleich wird auf Antrag einzelfallbezogen gewährt. Er soll sich bei Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Prüfungen erstrecken.
- (4) Art und Umfang der Beeinträchtigung sind durch fachärztliches Attest darzulegen und nachzuweisen; dieses soll auch eine nicht bindende Empfehlung für die Art und den Umfang einer Kompensation enthalten.
- (5) Der Antrag ist rechtzeitig vor der Prüfungsanmeldung zu stellen.

§ 17 Abschlussart, Bildung der Gesamtnote und Zeugnisse

- (1) Über die erfolgreiche Teilnahme am weiterbildenden Masterstudiengang „Hagener Masterstudium Management“ wird nach erfolgreichem Absolvieren aller für die jeweils belegte Programmvariante vorgesehenen Studien- und Prüfungsleistungen ein Masterzeugnis ausgestellt. Es wird von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft und von der Studienleitung (Vorsitzende Person des HIMS) unterschrieben. Das Zeugnis trägt das Siegel der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft. Das Masterzeugnis enthält eine Auflistung der absolvierten Module mit den jeweils erzielten Gesamtnoten und die jeweils erzielten Noten der Modulprüfungen, das Thema der schriftlichen Masterarbeit und deren Note sowie die sich hieraus ergebende Gesamtnote für das Masterstudium. Das Zeugnis trägt das Datum der letzten das Studium abschließenden Prüfungsleistung.
- (2) Die Gesamtnote des Masterabschlusses errechnet sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten
 - für die aus den Noten der schriftlichen Modulprüfungen und der Note für das Modul „Fachspezifische Übung (Gewicht: 60%) und
 - für die schriftliche Masterarbeit (Gewicht: 40%).
- (3) Zusammen mit dem Masterzeugnis wird eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Nach erfolgreicher Absolvierung des weiterbildenden Masterstudiengangs „Hagener Masterstudium Management“ mit einer „General-Management“-Ausrichtung wird der akademische Grad „Master of Science (M.Sc.)“ vergeben. Nach erfolgreicher Absolvierung des weiterbildenden Masterstudiengangs „Hagener Masterstudium Management“ mit einer gewählten fachvertiefenden (also fachspezifischen) Studiengangsausrichtung wird der akademische Grad „Master of Arts (M.A.)“ vergeben. Die Urkunde trägt das Siegel der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft und wird von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft und von der Studienleitung (Vorsitzende Person des HIMS) unterzeichnet.
- (4) Gleichzeitig mit dem Masterzeugnis und der Masterurkunde wird ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache ausgestellt, das über das fachliche Profil des absolvierten Studiengangs und die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikati-



onen informiert. Es wird ihm ein Notenspiegel beigelegt, der die relative Einordnung der erzielten Abschlussnote in die Prüfungsergebnisse im Studiengang erlaubt. Grundlage der Berechnung sind die Abschlussnoten der Absolvierenden des weiterbildenden Masterstudienganges „Hagener Masterstudium Management“, die über einen Zeitraum von mindestens vier unmittelbar zurückliegenden Semestern erbracht wurden. Das Diploma Supplement trägt das Siegel der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft und wird von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft unterzeichnet.

§ 18 Zusätzliche Module

- (1) Studierende können zusätzlich zu den vorgeschriebenen Modulen fakultativ angebotene Module belegen und sich der jeweiligen Modulprüfung unterziehen.
- (2) Die zusätzlich belegten Module sowie Noten der absolvierten schriftlichen Modulprüfungen und die erzielten ECTS-Punkte können auf Antrag der Studierenden in das Masterzeugnis aufgenommen werden. Die Noten dieser zusätzlich belegten Module werden jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

Teil IV Bewertungsmaßstäbe, Täuschung, Anerkennung

§ 19 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die erbrachten Prüfungsleistungen werden von den jeweils Prüfenden bewertet und benotet. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

Prozent	Note
95–100	1,0 (ausgezeichnet)
90–94	1,3 (sehr gut)
85–89	1,7 (gut)
80–84	2,0 (gut)
75–79	2,3 (gut)
70–74	2,7 (befriedigend)
65–69	3,0 (befriedigend)
60–64	3,3 (befriedigend)
55–59	3,7 (ausreichend)
50–54	4,0 (ausreichend)
< 50	5,0 (nicht ausreichend)

Eine nicht ausreichende Leistung gilt als nicht bestanden.

- (2) Wird aus Einzelbewertungen eine Gesamtbewertung errechnet, so lautet die Gesamtnote:

Note
1,0 bis 1,2 (ausgezeichnet)
1,3 bis 1,5 (sehr gut)
1,6 bis 2,5 (gut)
2,6 bis 3,5 (befriedigend)
3,6 bis 4,0 (ausreichend)
über 4,0 (nicht ausreichend)

- (3) Ausgewiesen wird nur die erste Stelle nach dem Komma. Alle weiteren Nachkommastellen werden gestrichen. Eine Rundung wird nicht vorgenommen.

§ 20 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die zu prüfende Person sich zu einem Prüfungstermin nicht bis spätestens vor dem Prüfungstermin schriftlich abmeldet und danach ohne triftigen Grund nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit der zu prüfenden Person kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden. Die Vorla-



ge der ärztlichen Bescheinigung muss spätestens eine Woche nach dem betreffenden Prüfungstermin erfolgen.

- (2) Alle Studierenden sind zu wissenschaftlicher Redlichkeit verpflichtet und haben die allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten.
- (3) Wird versucht, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Eine Täuschung begeht insbesondere, wer in Prüfungsleistungen fremde Leistungen, insbesondere fremde Texte oder Darstellungen sowie fremde Ideen, wörtlich oder sinngemäß übernimmt, ohne die übernommenen Passagen kenntlich zu machen und die Quelle zu nennen (Plagiat).
- (4) Alle schriftlichen Leistungen können elektronisch mit einer Plagiatsoftware überprüft werden. Zu diesem Zweck sind die Studierenden verpflichtet, auf Verlangen schriftliche Leistungen auch als elektronische Datei einzureichen.
- (5) Ein erster Täuschungsversuch soll mit einer Verwarnung verbunden werden. Ein zweiter oder mehrfacher Täuschungsversuch berechtigt zum Ausschluss vom weiteren Studium; Entgelte sind in diesem Fall nicht zu erstatten.
- (6) Eine zu prüfende Person, die den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der aufsichtsführenden Person in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. Die betreffende Prüfungsleistung gilt in diesem Fall als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

§ 21 Ungültigkeit der Prüfung, Aberkennung des Mastergrades

- (1) Hat die zu prüfende Person bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Vor einer Entscheidung ist der betroffenen Person Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (3) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues auszustellen.
- (4) Der Mastergrad kann auch nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren aberkannt werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Prüfungsausschuss der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakte

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens kann die zu prüfende Person auf Antrag Einsicht in die Prüfungsakte (schriftliche Prüfungsarbeiten, darauf bezogene Gutachten, Prüfungsprotokolle) nehmen. Die Fertigung einer originalgetreuen Reproduktion ist gestattet.
- (2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Vorsitz der Prüfungskommission zu stellen, die Ort und Zeit der Einsichtnahme bestimmt.

§ 23 Anerkennung von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem anderen Studiengang derselben Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums oder der Aufnahme eines weiteren Studiums.



- (2) Auf Antrag können auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Eine Anerkennung über einen Umfang von bis zur Hälfte der zu erbringenden Prüfungsleistungen hinaus ist unzulässig.
- (3) Alle für die Anerkennungsentscheidung erforderlichen Informationen und Dokumente sind von den Studierenden beizubringen und mit dem Antrag auf Anerkennung einzureichen. Hierzu gehören regelmäßig eine amtlich beglaubigte Kopie des Leistungszeugnisses sowie ein aussagekräftiger Auszug aus dem Modulhandbuch mit Angaben zum Umfang, Inhalt und Tiefe der Ausbildung sowie Art, Inhalt und Umfang der Prüfung.
- (4) Über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und die Feststellung eines wesentlichen Unterschieds entscheidet der Prüfungsausschuss der wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen. Entscheidungen über Anträge werden i.d.R. innerhalb von acht Wochen getroffen.
- (5) Die Anerkennung von Leistungen erfolgt ohne Note mit dem Vermerk „anerkannt“. Die Note eines Moduls kann übernommen werden, wenn die Notensysteme vergleichbar sind und Inhalt und Umfang des Moduls übereinstimmen. Die Darlegungs- und Beweislast für die Erfüllung der Voraussetzung obliegt den Antragstellenden. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.
- (6) Sofern die anzuerkennende Leistung zuvor in den Zertifikatsprogrammen zum „Hagener Management Studium“ erbracht wurden, kann diese vollständig auf den jeweiligen weiterbildenden Masterstudiengang „Hagener Masterstudium Management“ angerechnet werden. Hierdurch reduziert sich die Dauer und der Umfang des „Hagener Masterstudiums Management“ entsprechend.
- (7) Im Abschlusszeugnis und im Diploma Supplement wird vermerkt, welche der aufgeführten Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt wurden und wo sie erbracht wurden.

Teil V Organe

§ 24 Prüfungskommission, Prüfungsausschuss

- (1) Die Prüfungskommission besteht aus den für die Module verantwortlichen Hochschullehrenden. Sie entscheidet über die Zulassung zu den Prüfungen. Darüber hinaus ist sie für die ordnungsgemäße Durchführung des Studien- und Prüfungsbetriebes verantwortlich.
- (2) Die Prüfungskommission gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie kann die Wahrnehmung der aus dem laufenden Studien- und Prüfungsbetrieb resultierenden Aufgaben einem geschäftsführenden Prüfungsausschuss übertragen. Der geschäftsführende Prüfungsausschuss wird durch den Vorstand des HIMS gebildet.
- (3) Die Prüfungskommission wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Über Widersprüche und die Anerkennung von Leistungen entscheidet der Prüfungsausschuss der wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. Die Fakultätsordnung findet entsprechende Anwendung. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben auf den Vorsitz übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche. Der Vorsitz bedient sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben des Prüfungsamts der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft. Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Einschreibung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.



§ 25 Prüfende

- (1) Soweit sie die Voraussetzungen des § 65 HG erfüllen, sind zur Abnahme der Prüfungen alle am weiterbildenden Masterstudiengang beteiligten Hochschullehrenden, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Privatdozierenden, wissenschaftlich Mitarbeitenden, Lehrbeauftragten sowie Personen, die an der Erstellung der Module mitgewirkt haben, berechtigt, ohne dass es einer weiteren Bestellung bedarf. Prüfende Personen sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist berechtigt, weitere prüfende Personen zu bestellen.

Teil VI Schlussbestimmungen

§ 26 Übergangsregelung

Studierende, die in den weiterbildenden Masterstudiengang „Hagener Masterstudium Management“ gemäß einer früheren Prüfungsordnung eingeschrieben sind, können auf Antrag in diese Prüfungsordnung wechseln. Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden übernommen.

§ 27 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Änderung der Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht und tritt mit Wirkung zum 01. April 2023 in Kraft.

Ausgefertigt nach Überprüfung durch das Rektorat aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft vom 08. Februar 2023.

Hagen, den 15. Februar 2023

Der Dekan der
Fakultät für Wirtschaftswissenschaft
der FernUniversität in Hagen

Die Rektorin der
FernUniversität in Hagen

gez.
Univ.-Prof. Dr. Gerrit Brösel

gez.
Prof. Dr. Ada Pellert

Rügeausschluss:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- 1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,*
- 2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,*
- 3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder*
- 4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.*

Anlage 1a: Studienplan 60 ECTS-Masterstudium mit General Management-Ausrichtung, Master of Science (M.Sc.)
Belegungsbeispiel

Sem.	Module						Modul FÜ	zukünftig ggf. weitere Studien- fächer	...	Σ ECTS/ Sem.
	Studien- fach 1	Studien- fach 2	Studien- fach 3	Studien- fach 4	Studien- fach 5	Studien- fach 6				
1.	M 2311 [5 ECTS] Text, S (VL), EA	M 2321 [5 ECTS] Text, S (VL), EA	M 2331 [5 ECTS] Text, AV, PR	M 2341 [5 ECTS] Text, S (VL), EA	M 2351 [5 ECTS] Text, S (VL), EA	M 2361 [5 ECTS] Text, S (VL), EA				20*
2.	M 2312 [5 ECTS] Text, S (VL), EA, Modulprüfung	M 2322 [5 ECTS] Text, S (VL), EA, Modulprüfung	M 2332 [5 ECTS] Text, PS	M 2342 [5 ECTS] Text, S (VL), EA, Modulprüfung	M 2352 [5 ECTS] Text, S (VL), EA, Modulprüfung	M 2362 [5 ECTS] Text, S (VL), EA, Modulprüfung				20**
3.	AM 2301 [15 ECTS] Masterarbeit						FÜ 2300 [5 ECTS] Text, Fachspez. Ausarb., wiss. Kolloq.			20***

60

AM = Abschlussmodul, AV = Auftaktveranstaltung, EA = Einsendearbeit, FÜ = Fachspezifische Übung, M = Modul, PR = Proberunde, PS = Planspiel, S = Seminar, VL = vergleichbare Leistung

* = 1. Semester: zwei zusammenhängende Module M 23X1 und M 23X2 zwei gewählter Studienfächer

** = 2. Semester: zwei zusammenhängende Module M 23X1 und M 23X2 zwei weiterer, gewählter Studienfächer

*** = 3. Semester: Modul FÜ 2300, Abschlussmodul AM 2301



Anlage 1b: Studienplan 60 ECTS-Masterstudium mit fachvertiefender (also fachspezifischer) Studiengangsausrichtung, Master of Arts (M.A.) Belegungsbeispiel

Sem.	Studien- fach 1	Studien- fach 2	Studien- fach 3	Studien- fach 4	Module		Studien- fach 5	Studien- fach 6	Modul FÜ	zukünftig ggf. weitere Studien- fächer	...	Σ ECTS/ Sem.
1.	M 2311 [5 ECTS] Text, S (VL), EA	M 2321 [5 ECTS] Text, S (VL), EA	M 2331 [5 ECTS] Text, AV, PR	M 2341 [5 ECTS] Text, S (VL), EA,	M 2351 [5 ECTS] Text, S (VL), EA	M 2361 [5 ECTS] Text, S (VL), EA						10*
				2 M des Studienfachs zu der belegten FVT M 23X1 [5 ECTS]; M 23X2 [5 ECTS] je Text, S (VL), EA, Modulprüfung; bei M 2332: Text, PS								10**
2.			FVT									20***
	M 23X3 [5 ECTS] aus Studien- fach zur FVT Text, Ü (VL), EA, Modulprüfung	VM A [5 ECTS] Text, EA, WF, Modulprüfung	VM B [5 ECTS] Text, EA, WF, Modulprüfung	VM C [5 ECTS] Text, EA, WF, Modulprüfung								
3.	AM 2301 [15 ECTS] Masterarbeit							FÜ VM 2300 [5 ECTS] Text, Fachspez. Ausarb., wiss. Kolloq.				20****

60

AM = Abschlussmodul, AV = Auftaktveranstaltung, EA = Einsendearbeit, FÜ = Fachspezifische Übung, FVT = fachvertiefende (also fachspezifische) Studiengangsausrichtung, M = Modul, PR = Proberunde, PS = Planspiel, S = Seminar, Ü = Übung, VL = vergleichbare Leistung, VM = Vertiefungsmodul, WF = wissenschaftliches Fachgespräch

* = 1. Semester: Wahl von zwei Modulen M 23X1 zu den angebotenen Studienfächern, die nicht zum Studienfach** als Grundlage der gewählten FVT zählen

** = 1. Semester: zwei zusammenhängende Module M 23X1 und M 23X2 aus dem Studienfach, das der gewählten FVT zugrunde liegt

*** = 2. Semester: ein Modul M 23X3 des Studienfachs, das der gewählten FVT zugrunde liegt, zur Fortsetzung der zuvor absolvierten Module M 23X1 und M 23X2;
drei Module VM A, VM B, VM C der gewählten FVT

**** = 3. Semester: Modul FÜ VM 2300, Abschlussmodul AM 2301

Anlage 2a: Studienplan 90 ECTS-Masterstudium mit General Management-Ausrichtung, Master of Science (M.Sc.) Belegungsbeispiel

Sem.	Module						Modul FÜ	zukünftig ggf. weitere Studien- fächer	...	Σ ECTS/ Sem.
	Studien- fach 1	Studien- fach 2	Studien- fach 3	Studien- fach 4	Studien- fach 5	Studien- fach 6				
1.	M 2311 [5 ECTS] Text, S (VL), EA	M 2321 [5 ECTS] Text, S (VL), EA	M 2331 [5 ECTS] Text, AV, PR	M 2341 [5 ECTS] Text, S (VL), EA	M 2351 [5 ECTS] Text, S (VL), EA	M 2361 [5 ECTS] Text, S (VL), EA				25*
2.	M 2312 [5 ECTS] Text, S (VL), EA, Modulprüfung	M 2322 [5 ECTS] Text, S (VL), EA, Modulprüfung	M 2332 [5 ECTS] Text, PS	M 2342 [5 ECTS] Text, S (VL), EA, Modulprüfung	M 2352 [5 ECTS] Text, S (VL), EA, Modulprüfung	M 2362 [5 ECTS] Text, S (VL), EA, Modulprüfung				25**
3.	M 2313 [5 ECTS] Text, Ü (VL), EA, Modulprüfung	M 2323 [5 ECTS] Text, Ü (VL), EA, Modulprüfung	M 2333 [5 ECTS] Text, Ü (VL), EA, Modulprüfung	M 2343 [5 ECTS] Text, Ü (VL), EA, Modulprüfung	M 2353 [5 ECTS] Text, Ü (VL), EA, Modulprüfung	M 2363 [5 ECTS] Text, Ü (VL), EA , Modulprüfung				20***
4.	AM 2301 [15 ECTS] Masterarbeit						FÜ 2300 [5 ECTS] Text, Fachspez. Ausarb., wiss. Kolloq.			20****

90

AM = Abschlussmodul, AV = Auftaktveranstaltung, EA = Einsendearbeit, FÜ = Fachspezifische Übung, M = Modul, PR = Proberunde, PS = Planspiel, S = Seminar, Ü = Übung, VL = vergleichbare Leistung

- * = 1. Semester: zwei zusammenhängende Module M 23X1 und M 23X2 zwei gewählter Studienfächer und ein Modul M 23X1 eines weiteren, gewählten Studienfachs
- ** = 2. Semester Fortsetzung des Moduls M 23X1 aus dem 1. Semester mit Modul M 23X2 des gewählten Studienfachs und zwei weitere, zusammenhängende Module M 23X1 und M 23X2 zwei weiterer, gewählter Studienfächer
- *** = 3. Semester: vier M 23X3 zur Fortsetzung der zuvor absolvierten Module M 23X1 und M 23X2 der gewählten Studienfächer
- **** = 4. Semester: Modul FÜ 2300, Abschlussmodul AM 2301

Anlage 2b: Studienplan 90 ECTS-Masterstudium mit fachvertiefender (also fachspezifischer) Studiengangsausrichtung, Master of Arts (M.A.) Belegungsbeispiel

Modulprüfung												
Sem.	Studien- fach 1	Studien- fach 2	Studien- fach 3	Studien- fach 4	Module		Studien- fach 5	Studien- fach 6	Modul FÜ	zukünftig ggf. weitere Studien- fächer	...	Σ ECTS/ Sem.
1.	M 2311 [5 ECTS] Text, S (VL), EA	M 2321 [5 ECTS] Text, S (VL), EA	M 2331 [5 ECTS] Text, AV, PR	M 2341 [5 ECTS] Text, S (VL), EA	M 2351 [5 ECTS] Text, S (VL), EA	M 2361 [5 ECTS] Text, S (VL), EA						25*
2.	M 2312 [5 ECTS] Text, S (VL), EA, Modulprüfung	M 2322 [5 ECTS] Text, S (VL), EA, Modulprüfung	M 2332 [5 ECTS] Text, PS	M 2342 [5 ECTS] Text, S (VL), EA, Modulprüfung	M 2352 [5 ECTS] Text, S (VL), EA, Modulprüfung	M 2362 [5 ECTS] Text, S (VL), EA, Modulprüfung						25**
3.	und 1 M des Studienfachs (Fortsetzung von M 23X1 und M 23X2) zu der belegten FVT M 23X3 [5 ECTS] Text, Ü (VL), EA, Modulprüfung										20***	
	FVT											
	VM A [5 ECTS] Text, EA, WF, Modulprüfung	VM B [5 ECTS] Text, EA, WF, Modulprüfung	VM C [5 ECTS] Text, EA, WF, Modulprüfung									
4.	AM 2301 [15 ECTS] Masterarbeit							FÜ VM 2300 [5 ECTS]: Text, Fachspez. Ausarb., wiss. Koll.				20****

90

AM = Abschlussmodul, AV = Auftaktveranstaltung, EA = Einsendearbeit, FÜ = Fachspezifische Übung, FVT = fachvertiefende (also fachspezifische) Studiengangsausrichtung, M = Modul, PR = Proberunde, PS = Planspiel, S = Seminar, Ü = Übung, VL = vergleichbare Leistung, VM = Vertiefungsmodul, WF = wissenschaftliches Fachgespräch

* = 1. Semester: zwei zusammenhängende Module M 23X1 und M 23X2 zwei gewählter Studienfächer und ein Modul M 23X1 eines weiteren, gewählten Studienfachs

** = 2. Semester: Fortsetzung des Moduls M 23X1 aus dem 1. Semester mit Modul M 23X2 des gewählten Studienfachs und zwei zusammenhängende Module M 23X1 und M 23X2 zwei weiterer, gewählter Studienfächer

eines der im 1. oder 2. Semester gewählten Studienfächer muss der gewählten FVT zugrunde liegen

*** = 3. Semester: Modul M 23X3 des Studienfachs, das der gewählten FVT zugrunde liegt, zur Fortsetzung der zuvor absolvierten Module M 23X1 und M 23X2 drei Module VM A, VM B, VM C der gewählten FVT

**** = 4. Semester: Modul FÜ VM 2300, Abschlussmodul AM 2301

Anlage 3a: Studienplan 120 ECTS-Masterstudium mit General Management-Ausrichtung, Master of Science (M.Sc.) Belegungsbeispiel

Sem.	Module						Modul FÜ	zukünftig ggf. weitere Studien- fächer ...	...	Σ ECTS/ Sem.
	Studien- fach 1	Studien- fach 2	Studien- fach 3	Studien- fach 4	Studien- fach 5	Studien- fach 6				
1.	M 2311 [5 ECTS] Text, S (VL), EA	M 2321 [5 ECTS] Text, S (VL), EA	M 2331 [5 ECTS] Text, AV, PR	M 2341 [5 ECTS] Text, S (VL), EA	M 2351 [5 ECTS] Text, S (VL), EA	M 2361 [5 ECTS] Text, S (VL), EA				25*
2.	M 2312 [5 ECTS] Text, S (VL), EA, Modulprüfung	M 2322 [5 ECTS] Text, S (VL), EA, Modulprüfung	M 2332 [5 ECTS] Text, PS	M 2342 [5 ECTS] Text, S (VL), EA, Modulprüfung	M 2352 [5 ECTS] Text, S (VL), EA, Modulprüfung	M 2362 [5 ECTS]: Text, S (VL), EA, Modulprüfung				25**
3.	M 2313 [5 ECTS] Text, Ü (VL), EA, Modulprüfung	M 2323 [5 ECTS] Text, Ü (VL), EA, Modulprüfung	M 2333 [5 ECTS] Text, Ü (VL), EA, Modulprüfung	M 2343 [5 ECTS] Text, Ü (VL), EA, Modulprüfung	M 2353 [5 ECTS] Text, Ü (VL), EA, Modulprüfung	M 2363 [5 ECTS] Text, Ü (VL), EA, Modulprüfung				25***
4.							FÜ 2300 [5 ECTS] Text, Fachspez. Ausarb., wiss. Kolloq.			20****
5.	AM 2302 [25 ECTS] erweiterte Masterarbeit									25*****

120

AM = Abschlussmodul, AV = Auftaktveranstaltung, EA = Einsendearbeit, FÜ = Fachspezifische Übung, M = Modul, PR = Proberunde, PS = Planspiel, S = Seminar, Ü = Übung, VL = vergleichbare Leistung

- * = 1. Semester: zwei zusammenhängende Module M 23X1 und M 23X2 zwei gewählter Studienfächer und ein Modul M 23X1 eines weiteren, gewählten Studienfachs
- ** = 2. Semester: Fortsetzung des Moduls M 23X1 aus dem 1. Semester mit Modul M 23X2 des gewählten Studienfachs und zwei zusammenhängende Module M 23X1 und M 23X2 zwei weiterer, gewählter Studienfächer
- *** = 3. Semester: fünf Module M 23X3 zur Fortsetzung der zuvor absolvierten Module M 23X1 und M 23X2 der gewählten Studienfächer
- **** = 4. Semester: drei Module M 23X1, M 23X2, M 23X3 eines sechsten, zuvor noch nicht belegten Studienfachs und Modul FÜ 2300
- ***** = 5. Semester: Abschlussmodul AM 2302

**Anlage 3b: Studienplan 120 ECTS-Masterstudium fachvertiefender (also fachspezifischer) Studiengangsausrichtung, Master of Arts (M.A.)
Belegungsbeispiel**

Modulübersicht											
Sem.	Studien- fach 1	Studien- fach 2	Studien- fach 3	Studien- fach 4	Module		Studien- fach 6	Modul FÜ	zukünftig ggf. weitere Studien- fächer	...	Σ ECTS/ Sem.
1.	M 2311 [5 ECTS] Text, S (VL), EA	M 2321 [5 ECTS] Text, S (VL), EA	M 2331 [5 ECTS] Text, AV, PR	M 2341 [5 ECTS] Text, S (VL), EA	M 2351 [5 ECTS] Text, S (VL), EA	M 2361 [5 ECTS] Text, S (VL), EA					25*
2.	M 2312 [5 ECTS] Text, S (VL), EA, Modulprüfung	M 2322 [5 ECTS] Text, S (VL), EA, Modulprüfung	M 2332 [5 ECTS] Text, PS	M 2342 [5 ECTS] Text, S (VL), EA, Modulprüfung	M 2352 [5 ECTS] Text, S (VL), EA, Modulprüfung	M 2362 [5 ECTS] Text, S (VL), EA, Modulprüfung					25**
3.	M 2313 [5 ECTS] Text, Ü (VL), EA, Modulprüfung	M 2323 [5 ECTS] Text, Ü (VL), EA, Modulprüfung	M 2333 [5 ECTS] Text, Ü (VL), EA, Modulprüfung	M 2343 [5 ECTS] Text, Ü (VL), EA, Modulprüfung	M 2353 [5 ECTS] Text, Ü (VL), EA, Modulprüfung	M 2363 [5 ECTS] Text, Ü (VL), EA, Modulprüfung					25***
4.	FVT										20****
	VM A [5 ECTS] Text, EA, WF, Modulprüfung	VM B [5 ECTS] Text, EA, WF, Modulprüfung	VM C [5 ECTS] Text, EA, WF, Modulprüfung					FÜ VM 2300 [5 ECTS] Text, Fachspez. Ausarb., wiss. Kolloq.			
5.	AM 2302 [25 ECTS] erweiterte Masterarbeit										25*****

120

AM = Abschlussmodul, AV = Auftaktveranstaltung, EA = Einsendearbeit, FÜ = Fachspezifische Übung, FVT = fachvertiefende (also fachspezifische) Studiengangsausrichtung, M = Modul, PR = Proberunde, PS = Planspiel, S = Seminar, Ü = Übung, VL = vergleichbare Leistung, VM = Vertiefungsmodul, WF = wissenschaftliches Fachgespräch

* = 1. Semester: zwei zusammenhängende Module M 23X1 und M 23X2 zwei gewählter Studienfächer und ein Modul M 23X1 eines weiteren, gewählten Studienfachs

** = 2. Semester: Fortsetzung des Moduls M 23X1 aus dem 1. Semester mit Modul M 23X2 des gewählten Studienfachs und zwei zusammenhängende Module M 23X1 und M 23X2 zwei weiterer, gewählter Studienfächer
eines der im 1. oder 2. Semester gewählten Studienfächer muss der gewählten FVT zugrunde liegen

*** = 3. Semester: fünf Module M 23X3 zur Fortsetzung der zuvor absolvierten Module M 23X1 und M 23X2 der gewählten Studienfächer

**** = 4. Semester: drei Module VM A, VM B, VM C der gewählten FVT und Modul FÜ VM 2300, ***** = 5. Semester: Abschlussmodul 2302



Anlage 4: Übersicht über wählbare Studiengänge und vergebene Abschlussgrade

(1) Der weiterbildende Masterstudiengang „Hagener Masterstudium Management“ wird mit wählbaren Studiengangsausrichtungen angeboten:

- General Management
- Corporate Accounting
- Digital Transformation
- Human Resource Management
- International Management
- Leadership
- Management Accounting
- Marketing
- Psychological Group Management

(2) Der akademische Grad „Master of Science (M.Sc.)“ wird für den erfolgreichen Abschluss des „Hagener Masterstudiums Management“ mit der Studiengangsausrichtung

- General Management

vergeben.

(3) Der akademische Grad „Master of Arts (M.A.)“ wird für den erfolgreichen Abschluss des „Hagener Masterstudiums Management“ mit den fachvertiefenden (also fachspezifischen) Studiengangsausrichtungen

- Corporate Accounting
- Digital Transformation
- Human Resource Management
- International Management
- Leadership
- Management Accounting
- Marketing
- Psychological Group Management

vergeben.





**Prüfungsordnung
für die weiterbildenden Zertifikatsprogramme zum
„Hagener Management Studium“
an der FernUniversität in Hagen
vom 08. Februar 2023**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und der §§ 62 Abs. 3, 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes betreffend die Mitgliedschaft der Universitätskliniken im Arbeitgeberverband des Landes vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), in Kraft getreten am 01. Juli 2022, hat die FernUniversität in Hagen die folgende Prüfungsordnung für die weiterbildenden Zertifikatsprogramme zum „Hagener Management Studium“ erlassen.

Inhalt

§ 1 Grundsatz	25
§ 2 Ziele und Inhalte	25
§ 3 Aufbau und Studiendauer	26
§ 4 Bewerbung, Zulassung und Entgelte	26
§ 5 Umfang der Prüfungsleistungen	26
§ 6 Universitätszeugnis und Gesamtnote	27
§ 7 Übergangsregelung	27
§ 8 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung	27
Anlage	28

§ 1 Grundsatz

Für die weiterbildenden Zertifikatsprogramme zum „Hagener Management Studium“ gilt die Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Hagener Masterstudium Management“ an der FernUniversität in Hagen (MPO) in der jeweils gültigen Fassung, soweit in dieser Ordnung nichts gesondert festgelegt ist.

§ 2 Ziele und Inhalte

- (1) Die weiterbildenden Zertifikatsprogramme zum „Hagener Zertifikatsstudium Management“ dienen der universitären Vertiefung und der berufsbezogenen Erweiterung von Fachkenntnissen und Erfahrungen auf den Gebieten der Betriebswirtschaftslehre sowie managementrelevanten Gebieten der Wirtschaftsinformatik. Die Studierenden sollen vor allem grundlegende Begriffe, Konzepte und Methoden des Managements sowie den aktuellen Kenntnisstand und neuere Entwicklungen der Managementlehre erlernen.
- (2) Darüber hinaus verfolgen die weiterbildenden Zertifikatsprogramme zum „Hagener Management Studium“ das Ziel, die Studierenden zum Lösen komplexer, managementbezogener Problemstellungen unter Berücksichtigung informationstechnologischer und interkultureller Rahmenbedingungen zu befähigen.
- (3) Die weiterbildenden Zertifikatsprogramme zum „Hagener Management Studium“ sind als berufsbegleitende Fernstudiengänge konzipiert.



§ 3 Aufbau und Studiendauer

(1) Der Studienumfang beträgt beim

- Hagener Basisstudium Management mit einer Regelstudienzeit von einem Semester 625 Arbeitsstunden und wird mit 25 ECTS-Punkten gewichtet,
- Hagener Aufbaustudium Management mit einer Regelstudienzeit von zwei Semestern 1.250 Arbeitsstunden und wird mit 50 ECTS-Punkten gewichtet,
- Hagener Spezialisierungsstudium Management mit einer Regelstudienzeit von zwei Semestern 875 Arbeitsstunden und wird mit 35 ECTS-Punkten gewichtet.

Ein ECTS-Punkt entspricht einem Arbeitsaufwand (Workload) von 25 Arbeitsstunden.

(2) Die Inhalte der belegbaren Studienfächer der weiterbildenden Zertifikatsprogramme zum „Hagener Management Studium“ sind im Studienportal veröffentlicht.

§ 4 Bewerbung, Zulassung und Entgelte

- (1) Die Bewerbung zu den weiterbildenden Zertifikatsprogrammen zum „Hagener Management Studium“ erfolgt schriftlich beim Hagener Institut für Managementstudien e.V. (HIMS).
- (2) Zugangsvoraussetzung für die weiterbildenden Zertifikatsprogramme zum „Hagener Management Studium“ ist jeweils ein abgeschlossenes Hochschulstudium. Ferner können Bewerbende zugelassen werden, die eine abgeschlossene Berufsausbildung und eine mindestens dreijährige Berufserfahrung nachweisen können. Bei anderweitig erworbenen Qualifikationen entscheidet die Prüfungskommission nach Vorlage der vollständigen Bewerbungsunterlagen einzelfallbezogen.
- (3) Der Bewerbung müssen neben den erforderlichen Anmeldeformularen die Nachweise zur Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen gemäß Absatz 2 in einfacher Kopie einschließlich eines tabellarischen Lebenslaufs mit Lichtbild beigelegt sein.
- (4) Die Überprüfung der Zugangsvoraussetzungen obliegt der Prüfungskommission.
- (5) Bei Erfüllen der Zugangsvoraussetzungen gemäß Absatz 2 werden die Bewerbenden an der FernUniversität in Hagen durch das Studierendensekretariat zum weiterbildenden Studium zugelassen.
- (6) Für die Teilnahme an den weiterbildenden Zertifikatsprogrammen zum „Hagener Management Studium“ werden Entgelte erhoben. Die Zusammensetzung und die Höhe der Entgelte sind in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelt, die auf der Homepage zum „Hagener Management Studium“ und in den Anmeldeunterlagen veröffentlicht sind.

§ 5 Umfang der Prüfungsleistungen

- (1) Zur Erlangung des jeweiligen Universitätszeugnisses zu dem belegten weiterbildenden Zertifikatsprogramm müssen gemäß der geltenden Studienpläne (Anlage 1) Module im Umfang von je 5 ECTS-Punkten belegt und jeweils erfolgreich bearbeitet werden:
 - Hagener Basisstudium Management: fünf Module,
 - Hagener Aufbaustudium Management: zehn Module,
 - Hagener Spezialisierungsstudium Management: sieben Module.



- (2) Zur erfolgreichen Bearbeitung der Module müssen gemäß geltenden Studienplänen Einsendearbeiten (§ 7 MPO) erfolgreich bearbeitet, Seminare, vergleichbare Leistungen, das Unternehmensplanspiel und wissenschaftliche Kolloquien (§ 8 MPO) absolviert und die vorgesehenen Modulprüfungen (§ 9 MPO) erfolgreich abgeschlossen werden.
- (3) Nicht erfolgreich erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können wiederholt werden (§ 15 MPO).

§ 6 Universitätszeugnis und Gesamtnote

- (1) Über die erfolgreiche Teilnahme am jeweils belegten weiterbildenden Zertifikatsprogramm zum „Hagener Management Studium“ wird nach erfolgreichem Absolvieren aller erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen ein Zeugnis ausgestellt. Es wird von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft und von der Studienleitung (Vorsitzende Person des HIMS) unterschrieben und mit dem Siegel der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft versehen. Das Zeugnis enthält eine Auflistung der absolvierten Module mit Ausweis der erzielten Noten sowie die erzielte Gesamtnote. Die Gesamtnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der erzielten Noten.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum der letzten erbrachten Studien- und/oder Prüfungsleistung.

§ 7 Übergangsregelung

Studierende, die in die Zertifikatsprogramme zum „Hagener Management Studium“ gemäß einer früheren Prüfungsordnung zugelassen sind, können auf Antrag in diese Prüfungsordnung wechseln. Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden übernommen.

§ 8 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität veröffentlicht und tritt mit Wirkung zum 01. April 2023 in Kraft.

Ausgefertigt nach Überprüfung durch das Rektorat aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft vom 08. Februar 2023.

Hagen, den 15. Februar 2023

Der Dekan der
Fakultät für Wirtschaftswissenschaft
der FernUniversität in Hagen

Die Rektorin der
FernUniversität in Hagen

gez.
Univ.-Prof. Dr. Gerrit Brösel

gez.
Prof. Dr. Ada Pellert

Rügeausschluss:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- 1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,*
- 2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,*
- 3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder*
- 4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.*



Anlage 1a: Studienplan „Hagener Basisstudium Management“ Belegungsbeispiel

Sem.	Module									
	Studien-fach 1	Studien-fach 2	Studien-fach 3**	Studien-fach 4	Studien-fach 5	Studien-fach 6	zukünftig ggf. weitere Studien-fächer	...	...	Σ ECTS/ Sem.
1.	M 2311 [5 ECTS] Text, S (VL), EA	M 2321 [5 ECTS] Text, S (VL), EA	M 2331 [5 ECTS] Text, AV, PR	M 2341 [5 ECTS] Text, S (VL), EA	M 2351 [5 ECTS] Text, S (VL), EA	M 2361 [5 ECTS] Text, S (VL), EA				25*
	M 2312 [5 ECTS] Text, S (VL), EA, Modulprüfung	M 2322 [5 ECTS] Text, S (VL), EA, Modulprüfung	M 2332 [5 ECTS] Text, PS	M 2342 [5 ECTS] Text, S (VL), EA, Modulprüfung	M 2352 [5 ECTS] Text, S (VL), EA, Modulprüfung	M 2362 [5 ECTS] Text, S (VL), EA, Modulprüfung				
										25

AV = Auftaktveranstaltung, EA = Einsendearbeit, M = Modul, PR = Proberunde, PS = Planspiel, S = Seminar, VL = vergleichbare Leistung

* 1. Semester: vier Module M 23X1 aus den angebotenen Studienfächern und Fortsetzung eines Moduls M 23X1 mit M 23X2 in einem gewählten Studienfach

** Studienfach 3 (Unternehmensplanspiel) kann nur belegt werden, wenn beide Module M 2331 und M 2332 belegt werden



Anlage 1b: Studienplan „Hagener Aufbaustudium Management“ Belegungsbeispiel

Sem.	Module						zukünftig ggf. weitere Studien- fächer	...	...	Σ ECTS/ Sem.
	Studien- fach 1	Studien- fach 2	Studien- fach 3	Studien- fach 4	Studien- fach 5	Studien- fach 6				
1.	M 2311 [5 ECTS] Text, S (VL), EA	M 2321 [5 ECTS] Text, S (VL), EA	M 2331 [5 ECTS] Text, AV, PR	M 2341 [5 ECTS] Text, S (VL), EA	M 2351 [5 ECTS] Text, S (VL), EA	M 2361 [5 ECTS] Text, S (VL), EA				25*
2.	M 2312 [5 ECTS] Text, S (VL), EA, Modulprüfung	M 2322 [5 ECTS] Text, S (VL), EA, Modulprüfung	M 2332 [5 ECTS] Text, PS	M 2342 [5 ECTS] Text, S (VL), EA, Modulprüfung	M 2352 [5 ECTS] Text, S (VL), EA, Modulprüfung	M 2362 [5 ECTS] Text, S (VL), EA, Modulprüfung				25**
										50

AV = Auftaktveranstaltung, EA = Einsendearbeit, M = Modul, PR = Proberunde, PS = Planspiel, S = Seminar, VL = vergleichbare Leistung

* = 1. Semester: vier zusammenhängende Module M 23X1 und M 23X2 zwei gewählter Studienfächer und ein Modul M 23X1 eines weiteren, gewählten Studienfachs

** = 2. Semester: Fortsetzung des Moduls M 23X1 aus dem 1. Semester mit Modul M 23X2 des gewählten Studienfachs und zwei zusammenhängende Module M 23X1 und M 23X2 zwei weiterer gewählter Studienfächer

Anlage 1c: Studienplan „Hagener Spezialisierungsstudium Management“ Belegungsbeispiel

Module										
Sem.	Studien- fach 1	Studien- fach 2	Studien- fach 3	Studien- fach 4	Studien- fach 5	Studien- fach 6	Modul FÜ	zukünftig ggf. weitere Studien- fächer	...	Σ ECTS/ Sem.
1.	3 M des Studienfachs zu der belegten FVT M 23X1 [5 ECTS]; M 23X2 [5 ECTS], M 23X3 [5 ECTS] Texte, S (VL), Ü (VL), EA, Modulprüfungen; bei M 2331: Text, AV, PR; bei M 2332: Text, PS									15*
2.	FVT									20**
	VM A [5 ECTS] Text, EA, WF, Modulprüfung	VM B [5 ECTS] Text, EA, WF, Modulprüfung	VM C [5 ECTS] Text, EA, WF, Modulprüfung				FÜ VM 2300 [5 ECTS] Text, Fachspez. Ausarb., wiss. Kolloq.			
35										

AV = Auftaktveranstaltung, EA = Einsendearbeit, FÜ = Fachspezifische Übung, FVT = fachvertiefende (also fachspezifische) Studiengangsausrichtung, M = Modul, PR = Proberunde, PS = Planspiel, S = Seminar, Ü = Übung, VL = vergleichbare Leistung, VM = Vertiefungsmodul, WF = wissenschaftliches Fachgespräch

* = 1. Semester: drei zusammenhängende Module M 23X1, M 23X2 und M 23X3 eines Studienfachs, das als Grundlage der FVT zählt

** = 2. Semester: drei Module VM A, VM B, VM C der gewählten FVT und Modul FÜ VM 2300